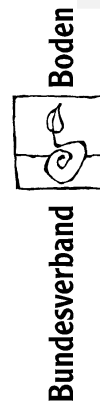


Bundesverband Boden e.V. (BVB)

Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de



Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e.V. zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetz
[\(Entwurf\)](#)

27. November 2024

Der Bundesverband Boden e.V. begrüßt die Novellierung des Bundeswaldgesetzes. Um den Schutz der Bodenfunktionen, analog zum BBodSchG, zu berücksichtigen schlägt der BVB folgende Änderungen zu den Abschnitten, die den Schutz des Waldbodens betreffen, vor:

§ 9a

Weitere Vorschriften zur Erhaltung des Waldes

- (1) Der Wald und seine Ökosystemleistungen sind zu erhalten (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Die Ökosystemleistungen des Waldes umfassen insbesondere die Beiträge des Waldes für den Klimaschutz, Erhalt der Bodenfunktionen, die Anpassung an den Klimawandel, die heimische Erzeugung des nachwachsenden Rohstoffs Holz, die Kühlung der Landschaft, den Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, die Erholung der Bevölkerung, den Wasserhaushalt und die Reinhaltung der Luft.
- (3) Die Länder haben dafür Sorge zu treffen, dass die Erfordernisse der Walderhaltung nach Absatz 1 gewährleistet werden. Eine der Entwicklung oder der Erhaltung klimaresilienter Wälder dienende natürliche Verjüngung soll ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden. Zur Erfassung des Zustands der Verjüngung hat die zuständige Behörde ein Gutachten (Vegetationsgutachten) zu erstellen und es in regelmäßigen, von den Ländern festzulegenden Zeiträumen zu aktualisieren.

§ 11b

Schutz des Waldbodens

(1) Der Waldboden hat für die Zwecke nach § 1 eine herausgehobene Bedeutung und ist in seiner Funktion und Qualität zu erhalten.

(2) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zum Erhalt bzw. der Verbesserung der Bodenfunktionen zu treffen, die durch die Nutzung des Grundstücks auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Verrichtungen auf einem Waldgrundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.

(3) Bei der Waldbewirtschaftung ist der Waldboden so weit wie möglich zu schonen. Zum Schutz des Waldbodens sollensind

1. bestands- und bodenschonende Verfahren und Techniken einzusetzen sowie
2. die erforderlichen Fahrbewegungen auf ein hierfür ausgewiesenes Feinerschließungsnetz zu konzentrierent werden.

Kommentiert [B1]: Definition „schädliche Bodenveränderungen“ bzw. Bezug auf BBodSchG oder konkret werden, wie „schädliche Veränderungen der physikalischen Struktur (Schadverdichtungen), des chemischen Zustands (Einbringen von Schadstoffen) und der Bodenbiologie.“

Kommentiert [B2]: Keine Hintertür zu Lasten des Bodenschutzes

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm